

Erbschein
täglich mit Aufnahme Sonn- und Feiertags.

Begrabspreis
einstufig 3 Mk. frei und
gebührenfrei; durch die Be-
graben im Bestattungsgeld
3 Mk. 17 Pf.

Wochenlöhne 25 Pf.
Eingekommener 5 Pf., ältere
10 Pf.

Kreis-Zeitung

für den Ober-Taunus-Kreis.

Kriegsgeheim

die viergespaltene Sammel-
zeile oder deren Raum 20
Pfg.; im Nachrichtenblatt die
Viertelzeile 35 Pfg. — Nach-
satz bei öfteren Wiederhol-
ungen. — Laufende Wohn-
ungsanzeigen nach Ueberein-
kunft.

Geschäftsstelle

Poststraße 75, Zimmer 414
Postfachkonto Nr. 115691
Frankfurt a. M.

Die Friedensoffensive.

D. R. R. Unsere Feinde tun sich Wunder was daraus zugute, daß sie ein neues Schlagwort gegen den Bund der Mittelmächte erfunden haben, mit dem sie glauben, unser Ansehen in der Welt herabsetzen zu können: wir wären, da die große Offensive im Westen ins Stocken geraten sei, auf eine Friedensoffensive verfallen, in unserer Verzweiflung natürlich, und da wir auch damit kein Glück hätten, würden wir dem Feind vom Ende sehr bald nahe sein. Nun brauchen nur noch die amerikanischen Divisionen in all ihrer Furchtbarkeit auf dem europäischen Kriegsschauplatz in Erscheinung zu treten, und unser Widerstand würde endgültig gebrochen sein. Bald haben wir einen angeblich holländischen Vertrauensmann nach London entsandt, den man dort selbstverständlich gehörig habe abblitzen lassen. bald habe man sich einen bekannten süddeutschen Demokraten und Friedensfreund nach Berlin verschrieben, um sich von ihm Hilfe in der Not zu erbitten — nach allen Seiten würden Friedensfühler ausgestreckt. Die Entente aber werde sich nicht dumm machen lassen; gewiß, den Frieden könnten wir haben, indessen nicht zu unseren, sondern zu ihren Bedingungen, als da z. B. sind: Elsaß-Lothringen, den Franzosen; Trient und Triest den Italienern. So klingt es in aller Liebslichkeit zu uns herüber. Wir kennen den Vers und kennen die Weise — und blicken zu Hindenburg und Ludendorff hinüber und warten der Dinge, die da kommen sollen.

Aber eine andere Friedensoffensive haben wir in der Tat dieser Tage eingeleitet, und das ist der Ausbau und die Vertiefung unseres Bündnisses mit Oesterreich-Ungarn. Daß der Erfolg aller ihrer heißen Bemühungen um die Trennung der beiden Kaiserreiche so aussehen würde, das haben sich Clemenceau und Genossen ganz gewiß nicht träumen lassen. Die berühmte Friedensliga der Nationen, die sie so eifrig im Munde führen, während sie gleichzeitig alles Menschenmögliche tun, um sie ein für allemal unmöglich zu machen, auf sie können und werden wir nicht warten. Mit Recht betonte der deutsche Reichskanzler Graf Hertling in einer Unterredung mit einem ungarischen Journalisten, daß die jetzigen Verhältnisse leider sehr wenig Hoffnung auf einen solchen Zusammenschluß der Völker geben. Unser Wunsch ist es nun aber, den Frieden zu erkämpfen und den Frieden zu erhalten. „Unsere Politik war immer ebenso eine Politik des Friedens, wie unser Bündnis mit der Monarchie ein Friedensbündnis, sozusagen ein Bündnis zur Erhaltung des Friedens war. Wir kämpfen jetzt um unser Dasein, um unsere Existenz und für den Frieden, den wir auch herbeiführen.“ Ist der Weltkrieg trotz des Dreibundes, der zu seiner Verhinderung geschlossen war, über uns hereingebrochen, so müssen Deutschland und Oesterreich-Ungarn sich noch enger als bisher schon zusammenschließen, damit in Zukunft die törichtesten Spekulationen auf den Zerfall dieses Bundes nicht erst wieder als ein wichtiger Faktor in den Vernichtungsplänen der Westmächte auftauchen können. Aus dem Dreibund ist inzwischen trotz des italienischen Verrats ein Vierbund geworden und seine beiden Hauptträger, die eigentlichen Reiche der Mitte, werden fortan eine Interessengemeinschaft untereinander begründen, die wie ein ragender Fels die allgemeine Umwertung aller Werte überdauern wird, deren Ende noch immer gar nicht abzusehen ist. Graf Hertling erwartet von der Vertiefung und Weiterentwicklung des von den großen Staatsmännern Bismarck und Andrassy geschaffenen Bundes für Deutschland wie für Oesterreich-Ungarn segensreiche Folgen. Der wirtschaftliche Zusammenschluß beider Länder habe keine Spitze gegen irgend einen Staat: wir wollen nichts weiter als unseren Platz an der Sonne. Es ist unser gutes Recht, daß wir unsere gemeinsamen Interessen übereinstimmen lassen und gemeinsam vorgehen. Wir wollen die Möglichkeiten, die uns durch einen Zusammenschluß gegeben werden, ausnützen und nichts anderes. Und ebenso tragen unsere militärischen Vereinbarungen für die Zukunft keinen Angriffscharakter. Wir wollen nur die Befestigung der gegenwärtigen Verhältnisse und wollen auch nach dem Kriege ebenso eng verbunden bleiben, wie uns der Krieg einander nahegebracht hat. Graf Hertling fügte hinzu, daß er immer noch hoffnungsvoll genug sei, zu glauben, daß wir noch in diesem Jahre den Frieden haben werden; die weiteren Ereignisse im Westen würden uns nach seiner festen Überzeugung dem Ende des Krieges näher bringen. Danach würde das erprobte und ausgearbeitete Bündnis zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn zu erneuter Blüte und reichem Segen gelangen.

Soweit der Kanzler des Deutschen Reiches. Unsere Friedensoffensive braucht also, wie man sieht, das Licht der Öffentlichkeit durchaus nicht zu scheuen. Sie ist allerdings erheblich anders beschaffen als die Friedensoffensive in Paris und in London, die uns andichten möchten; die Herren werden sich wohl auch bald davon überzeugen können, daß wir uns auch auf andere Offensiven nach wie vor recht gut verstehen. Aber auch ihre heimlichen Bundesgenossen in unserem Lager die Tschechen und einige Südslawen zum Beispiel, werden ihr Spiel nachgerade doch bald verloren geben müssen: die Entwicklung geht nicht den Weg, den sie ihr aufzwingen möchten, sondern den entgegengesetzten. Unsere Feinde und diejenigen, die es mit ihnen halten, geraten in immer

tröstlichere Zerrissenheit und Vereinsamung, während der urgefunde Bund der Mittelmächte sich zu immer gewaltigerer Größe und Geschlossenheit aufrafft.

Die deutschen Tagesberichte

Großes Hauptquartier, 18. Mai. (W. B. Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

An den Kampffronten nahm die tagsüber schwache Artillerie-Tätigkeit vor Einbruch der Dunkelheit erheblich zu. Starkes Störungsfeuer hielt die Nacht hindurch an. Regere Erkundungstätigkeit führte namentlich in der Gegend von Laffaux zu heftigen Kämpfen. Mehrfach wurden Gefangene eingebracht.

Gestern wurden 16 feindliche Flugzeuge und ein Fesselballon abgeschossen.

Der Erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Großes Hauptquartier, 19. Mai. (W. B. Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Westlich von Hulsch griff der Engländer mit mehreren Kompanien an. Unter schweren Verlusten wurde er zurückgeschlagen. Im übrigen beschränkte sich die Infanterietätigkeit auf Erkundungen.

Die an den Kampffronten bis zum frühen Morgen anhaltende lebhafteste Feuertätigkeit ließ in den Vormittagsstunden nach und lebte erst gegen Abend wieder auf. Zwischen Arras und Albert war der Feind besonders reger; unsere Batterien lagen hier vielfach unter heftigem Feuer.

Der Erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Der Abendbericht.

Berlin, 19. Mai, abends. (W. B. Amtlich.)

Auf dem Südufer der Ancre brachen englische Teilmanngriffe vor Morlancourt blutig zusammen.

Großes Hauptquartier, 20. Mai. (W. B. Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Im Kemmelgebiet nahm die Feuertätigkeit am Abend und gegen Mitternacht erheblich an Stärke zu. Heute früh haben sich dort heftige Artilleriekämpfe entwickelt. Auch an den übrigen Kampffronten lebte die Gefechts-tätigkeit vielfach auf.

Auf dem Südufer der Ancre griff der Engländer am frühen Morgen mit starken Kräften an. In Bille sur Ancre drang er ein. Versuche des Feindes, im Ancretal weiter vorzudringen, scheiterten. Mehrfach gegen Morlancourt gerichteter Ansturm brach vor dem Dorfe blutig zusammen.

An vielen Stellen der Front wurden englische und französische Erkundungsvorstöße abgewiesen. In Vorfeldkämpfen und bei erfolgreicher Unternehmung nördlich von St. Mihiel machten wir Gefangene.

In letzter Nacht wurden London, Dover und andere englische Küstenorte erfolgreich mit Bomben angegriffen.

Der Erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Gescheiterte Angriffe gegen den Kemmel.

Berlin, 20. Mai, abends. (W. B. Amtlich.)

Starke französische Angriffe gegen den Kemmel sind unter schweren Verlusten gescheitert.

Fliegerangriff auf Köln.

Köln, 19. Mai. Die feindlichen Flieger, die heute in einer Stärke von sechs Flugzeugen 23 Bomben auf Köln abwarfen, hatten es, wie schon aus der Verteiltheit der Einschlagstellen der Bomben ersichtlich, die fast sämtlich auf die verkehrsreichsten Stellen der inneren Stadt fielen, lediglich auf die Bevölkerung abgesehen. Für diese Annahme spricht auch der für den Angriff gewählte Zeitpunkt am frühen Vormittag mit seinem besonders lebhaften Straßenverkehr. Auch die Art der Bomben läßt darüber keinen Zweifel zu. Es waren durchweg solche von geringer Durchschlagskraft, aber desto größerer Splitterwirkung. Der Gebäudeschaden ist unerheblich. Dagegen sind 25 Tote und 47 Verletzte zu beklagen. Die große Zahl von Menschenopfern ist darauf zurückzuführen, daß trotz rechtzeitiger Alarmierung der Stadt durch die verantwortlichen Dienststellen die oft wiederholten Bestimmungen über das Verhalten bei Fliegerangriffen vielfach so gut wie unbeachtet blieben.

Lokale Nachrichten.

Bad Homburg v. d. H., 21. Mai 1918.

Pfingstmorgen an den Quellen.

Kirchenstille, die selbst das Plätschern des Springbrunnens an der Wandelhalle nicht verschauen kann, liegt ausgebreitet über der Stelle, wo die schaffende Tiefe ihr Geschenk zum Segen des Menschengeschlechtes emporsprudeln läßt. Fleißige Hände mühen sich, welke Blütenreste, die in Masse die Wege bedecken, zu entfernen und die Spuren, welche die Hunderte von Menschen hinterließen, die am ersten Pfingsttage den Park durchquerten, zu verwischen. Das geschieht alles so geräuschlos wie möglich; kaum ein lautes Wort wird gesprochen. — Das große Schweigen der Nacht hängt noch in den Wipfeln der Kastanienbäume in der Brunnental. Sie haben ihre Kerzen, rote und weiße aufgesteckt und die Pfingstsonne hat sie entzündet. Wie wohl tut doch diese Ruhe in der so aufgeregten Zeit. Erquickend streicht die Morgenluft durch das taufrische Gras und wie das Tagesgestirn höher emporsteigt und die tausend Blüten flimmern, ein Jubilieren hoch in den Zweigen, ein vielschichtiges Präludium zu der einen Melodie die der Sonne entgegenzieht und die wir Menschen ansprechen mit den wenigen Worten „Macht auf!“ — „Sonderbar, das ist alles uralt, und doch paßt er uns, dieser Morgensegens im Dome der Natur und macht daß wir das Haupt erheben oder neigen (jeder nach seinem Empfinden) aber getrübt und gestärkt für den Tag, der jetzt wächst und von dem wir nicht wissen ob er halten wird, was der Frühmorgen versprochen hat. — Mit dem Tag aber wächst das Leben an den Quellen; bunt zwar, wie stets an den Festtagen und doch mit dem erkennbaren Gepräge, abgearbeitete, in ihren Nerven überreizte, von ihren Sorgen unerlöste Menschen, die hier Kräftigung und Genesung suchen. Und ihnen zunächst gilt die fromme Weise der Kurfürstin, die auch am Pfingstmorgen ihre Klänge zuerst zu Gott emporjendet. H.

* **Kurhaustheater.** Die für heute angekündigte Vorstellung des Schauspielers „Wenn zwei sich lieben.“ kann nach Mitteilung der Theaterleitung, wegen Erkrankung eines Hauptdarstellers nicht stattfinden. — Dafür werden die ersten Mitglieder des Frankfurter Neuen Theaters den unverwundlichen Schwan „Der Raub der Sabinerinnen“ von Franz und Paul von Schönthan in der ausgezeichneten Frankfurter Besetzung zur Aufführung bringen. — Die Hauptrollen liegen u. a. in den Händen der Herren Alois Grohmann, Hans Schwarze, Friedrich Lobe, Josepha Bern und die Namen dieser Mitwirkenden bürgens schon für einen glänzenden Verlauf dieser Vorstellung. — Speziell Herr Grohmann, der auch die Spielleitung hat, feierte bei den Frankfurter Aufführungen in der Rolle des „Emanuel Grille“ stets wahre Triumphe. — Die Vorstellung beginnt pünktlich um 8 Uhr.

Ht. **Der Verkehr an den Feiertagen** auf der Eisenbahn war, trotz allen Mahnungen der Eisenbahndirektion, die Pfingstfeiertage nach Möglichkeit einzuschränken oder gar zu unterlassen, stark. Ungezählte Tausende — 99 Prozent waren Vergnügungsreisende — belagerten an den beiden Feiertagen schon von früh 4 Uhr ab die Fahrkartenschalter aller vier Bahnhöfe in Frankfurt a. M., um Fahrkarten zu erlangen. Nur einem kleinen Bruchteil ward das Glück zuteil. Die übrigen stürzten dann in wilder Hast nach einem anderen Bahnhof und hofften hier auf mehr Glück. Doch auch hier waren alle Wägen umsonst. Vor den Schaltern spielten sich infolgedessen die wildesten Szenen ab. Gleiche Schaulust sah die Straßenbahn nach Oberursel und Homburg, für die wegen des Zusammenbruchs der Umformstation nur ein gemeinsamer Zug bis Hedderheim verkehrt. Die meisten der beabsichtigten Reisen mußten deshalb unterbleiben.

* **Aus amtlichen Bekanntmachungen.** Am 18. Mai 1918 ist eine Nachtragsbekanntmachung (Nr. 2. 1/5. 18. R. A. A.) zu der Bekanntmachung Nr. 2. 1/6. 17. R. A. A. vom 25. September 1917, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Korkholz, Korkabfällen und den daraus hergestellten Halb- und Fertigzeugnissen erschienen. Durch diesen Nachtrag sind die Bestimmungen der alten Bekanntmachung in mancher Beziehung verschärft worden. Die weitere Verwendung der beschlaggenommenen Gegenstände in Privathaushaltungen bleibt jedoch erlaubt. Die Veräußerung und Lieferung der Gegenstände ist an bestimmte Firmen gestattet worden, deren Namen im Reichsanzeiger veröffentlicht werden. Die Namen der bisher zum Ankauf zugelassenen Firmen finden sich bereits in der Bekanntmachung abgedruckt. Die auf Grund der alten Bekanntmachung zu erstattenden Bestandsmeldungen sind nur noch nach den Beständen vom 1. April, 1. August und 1. Dezember eines jeden Jahres zu machen.

Gleichzeitig ist auch eine Nachtragsbekanntmachung (Nr. 2. 2/5. 18. R. A. A.) zu der Bekanntmachung Nr. 2. 2/6. 17. R. A. A. vom 25. September 1917, betreffend Höchstpreise für Korkabfälle und Korkzeugnisse erschienen, durch die die Höchstpreise für eine größere Anzahl von Korkabfällen und Korkzeugnissen erhöht worden sind.

Der Wortlaut beider Bekanntmachungen ist im „Kreisblatt“ einzusehen.

*** Ernteflächenhebung.** Wir sind um Veröffentlichung des Nachstehenden gebeten worden. Mit der Anmeldung der Grundstücke im Rathaus zur Ernteflächenhebung sind trotz mehrmaliger Bekanntmachung noch viele Besitzer und Pächter im Rückstand. Im Interesse der betreffenden Einwohner wird nochmals daran erinnert, zur Vermeidung der hohen Strafen. (Bis zu 10 000 Mark). Es wird hierbei bemerkt, daß auch die gartenmäßig angebauten Grundstücke anzumelden sind zur Ausfüllung der bezüglichen Spalten des vorgeschriebenen Formulars der Ernteflächenaufnahme.

*** Die Gefahr feindlicher Fliegerangriffe.** In der Bevölkerung ist neuerdings die Ansicht verbreitet, daß Angriffe der feindlichen Luftstreitkräfte unser Heimatgebiet nach Beginn der Offensive im Westen nicht mehr so ernstlich zu befürchten seien.

Diese optimistische Ansicht ist bisher durch nichts begründet und die Gefahr feindlicher Fliegerangriffe auf unseren Regierungsbezirk nach wie vor gegeben.

Hieraus ergibt sich für die Bevölkerung die ernste Mahnung, sich nicht unbegründeter Sorglosigkeit hinzugeben, sondern in ihrem eigenen Interesse alle von den Behörden zur Erreichung der notwendigen Verdunkelung verfügbaren Maßnahmen und empfohlenen Verhaltensmaßnahmen aufs gewissenhafteste zu beobachten.

*** Eil- und Frachtdienstverkehr.** Die bisherigen Annahmefristen für Fracht- und Eilgutverkehr fallen wie uns von maßgebender Stelle mitgeteilt wird, vom 21. Mai an fort. Es bleiben nur noch folgende Einschränkungen bestehen: Die Begrenzung des Höchstgewichts der einzelnen Stücke bei Eilgut auf 100 Kilogramm, für beschleunigtes Eilgut auf 50 Kilogramm, ferner die Anordnung, daß Holzverschlüsse, Lattengerüste und Harasse nur in zerlegtem Zustande angenommen werden; schließlich bleiben auch diejenigen Güter, die seither schon zugunsten des Wasserwegs von der Beförderung mit der Bahn ausgeschlossen waren, auch weiterhin auf den Wasserweg verwiesen. Im

übrigen nehmen die Eisenbahndienststellen nunmehr beschleunigtes Eilgut, Eilfrachtgut, und Frachtdienstverkehr ohne weiteres zur Beförderung an. Für die Auslieferung in größeren Mengen ist vorherige Vereinbarung mit der Versandabfertigung erforderlich.

*** Polizeibericht.** Gefunden: 1 Damenregenschirm, 1 Portemonnaie ohne Inhalt, 1 Portemonnaie mit Inhalt. Verloren: 1 schwarze Geldtasche mit ca. Mark Inhalt, 1 braunes Portemonnaie mit 7.55 Mark Inhalt, 1 silberne Brosche, 1 Perlenbeutel mit 15 Mark Inhalt, 1 schwarzer Gürtel mit silberner Schnalle, 1 Brieftasche mit Lebensmittelfarten, 1 Eisernes Kreuz 1. Klasse.

Vermischte Nachrichten.

— Rationierung von Kaffee und Tee in der Schweiz. Eine Versammlung der Schweizer Kleinhandelsorganisationen beschloß, an der schon bisher durch die Kleinhandeler selbst durchgeführten Rationierung von Kaffee festzuhalten und sie nunmehr auch auf Tee auszudehnen. Danach darf im Kleinhandel an die einzelne Familie pro Woche nicht mehr als ein Pfund Kaffee und 50 Gramm Tee abgegeben werden.

— Die Käsearte in der Schweiz. Am 1. Juni wird in der Schweiz die Käsearte in Kraft treten. Die Monatsration für Verbraucher beträgt 250 Gramm. Keine Käsearte erhalten Kinder unter zwei Jahren und Selbstversorger.

Veranstaltungen der Kurverwaltung.

Programm für die Woche vom 19. bis 25. Mai 1918.

Täglich vormittags 8 Uhr Frühkonzert an den Quellen.
Dienstag: Konzerte des Kurorchesters von 4—6 Uhr und 8—10 Uhr. Im Kurhaus-Theater abends 8 Uhr: „Der Raub der Sabinerinnen“. Schwanke in 4 Akten von Franz und Paul von Schönthan.

Mittwoch: Konzerte des Kurorchesters von 4—6 Uhr und von 8—10 Uhr. Solisten-Abend.

Donnerstag: Konzerte des Kurorchesters von 4—6 Uhr und von 8—10 Uhr.

Freitag: Militärkonzerte, der Garnison-Kapelle zu Bad Homburg von 4—6 Uhr und von 8—10 Uhr.

Samstag: Konzerte des Kurorchesters von 4—6 Uhr und von 8—10 Uhr. Im Kurhaus-Theater abends 8 Uhr: „Junggesellendämmerung“, Schwanke-Lustspiel in 3 Akten von Toni Impekoven und Carl Matheren.

Kurhaus-Konzerte.

Mittwoch, den 22. Mai 1918 von 8—9 Uhr an den Quellen. Leitung: Herr Konzertmeister Hude. 1. Choral, Gott des Himmels und der Erden; 2. Marsch, Feurig Blut, Bollstedt; 3. Ouvertüre, Die Favoritin, Donizetti; 4. Walzer, Jugendliebe, Strauß; 5. Wiegenlied, Bermaire; 6. Potpourri, Irrlichter, Schreiner.

Nachmittags von 4—6 Uhr. Leitung: Herr Julius Schröder, Agl. Musikdirektor. 1. Marsch, Mit Gott für Kaiser und Reich, Lehnhardt; 2. Ouvertüre, Wenn ich König wäre, Adam; 3. Potpourri aus Jar und Zimmermann, Lohring; 4. Czardas Nr. 2, Michiels; 5. Ouvertüre Zampa, Herold; 6. Traum-Walzer, Müllöder; 7. Rondo capriccioso, Mendelssohn; 8. Potpourri, Die Fledermaus, Strauß.

Abends von 8—10 Uhr. 1. Ouvertüre Rignoli, Thomas; 2. Larghetto a. d. Klarinetten-Quintett, Mozart, (Klarinette Herr Birner); 3. Romanze für Violoncello, Svendsen, (Violine Herr Konzertmeister Hude); 4. Ungarische Rhapsodie für Cello-Solo, Poppert, (Cello: Herr Hans Kraus); 5. Trio für Harfe, Violine und Cello, (Harfe: Frau Pfeiffer, Violine: Herr Konzertmeister Wünsch, Cello: Herr Kraus); 6. Poljannensolo a. Wolframs Lied, Wagner, b. Lied an den Abendstern, Wagner, (Posaune: Herr Knöfel); 7. Pifton-Solo, Abendständchen, Herfurth, (Pifton: Herr Hupse); 8. Walzer, Rosen aus dem Süden, Strauß.

Leinennähzwirn.

Die angemeldeten Verbraucher von Leinennähzwirn, welche die Bezugsberechtigungsscheine noch nicht erhalten haben, können dieselben von **Mittwoch, den 22. ds. Mts. ab vorm. 9—12 und nachm. 2—5 Uhr** bei der städt. Bekleidungsstelle in Empfang nehmen. Nach den Bestimmungen der Reichsbekleidungsstelle sind bei Städten bis zu 20 000 Einwohner höchstens 2 Kleinhändler mit der Verteilung des Nähzwirns zu beauftragen. Hier sind die Firmen Ph. Debus Quisenstraße 75 und J. Mela, Quisenstraße 5 damit betraut und sind nur diesen die Bezugsberechtigungsscheine bis spätestens Montag, den 27. ds. Mts. abzuliefern.

Bad Homburg v. d. H., den 21. Mai 1918.

Der Magistrat.

(Bekleidungsstelle).

Freiwillige - Versteigerung.

Donnerstag, den 23. Mai 1918, abends 7 Uhr

versteigere ich in gefl. Auftrage des früheren Metzgermeisters Herrn **Konrad Strauch** dahier

3 Parzellen je 3 mal 800 qm Gartenland

an Ort und Stelle am Mariannenweg öffentl. freiwillig unter den denkbar günstigsten Bedingungen.

Bad Homburg v. d. H., den 18. Mai 1918.

Karl Knapp.

Auktionator & Taxator.

NB. Die Uebergabe erfolgt sofort nach Zuschlag, wodurch den Steigerer die Nutzung der diesjährigen Obsternte gesichert ist. Auf jeder Parzelle befinden sich 10 tragfähige Obstbäume.

Zusammenkunft an der Königl. Oberförsterei an der großen Tannenwaldallee.

Kurhaustheater Bad Homburg.

Dienstag, den 21. Mai, abends 8 Uhr

Gastspiel von Mitgliedern des neuen Theaters in Frankfurt a. M.

Der Raub der Sabinerinnen

Schwank in 4 Akten von Franz und Paul von Schönthan.

Spielleitung: Alois Grossmann.

Personen:

Martin Gollwitz, Professor	Friedrich Lobe
Friederike, seine Frau	Agnes Salten
Marianne) deren Töchter	Gertrud Landory
Paula)	Joseph Berny
Dr. Neumeister, mit Marianne verheiratet	Max Stegner
Karl Gross, Weinhändler	Hans Schwartz
Emil Gross, genannt Sterneck, Schauspieler	Kurt Krause
Emanuel Striese, Theaterdirektor	Alois Grossmann
Rosa, Dienstmädchen bei Gollwitz	Auguste Kampf

Ort der Handlung: Eine kleine Provinzstadt.

Größere Pause nach dem 2. Akt.

Preise der Plätze:

Prosceniumsloge 3.50 Mk. I. Rangloge 3.— Mk. Parkettloge 2.50 Mk.
Sperrsitz 2.50 Mk. II. Rangloge 1.50 Mk. Stehp. 1.50 Mk.
III. Rang reserv. 1.— Mk. Gallerie 0.50 Mk.

Samstag, den 25. Mai 1918

Jungesellendämmerung

Schwank-Lustspiel in 3 Akten von Toni Impekoven u. Carl Matheren.

Freiwillige Grundstücks-Versteigerung.

Freitag, den 24. Mai 1918, nachm. 4 Uhr

versteigere ich im gefl. Auftrage des **Consortiums** 1. des Zwiebackfabri. kanten **J. F. Pauly jr.**, 2. Bäckermeister **Ernst Falk**, 3. die offene Handelsgesellschaft in Firma **Menges u. Mulder** dahier im

Gasthause „Zur Goldene Rose“

die im Grundbuche von Bad Homburg in Band 17 Artikel 807 zwecks Aufhebung der Gemeinschaft öffentl. freiwillig nachverzeichnete

Grundstücke:

Baumstücke mit 27 prach-				vollen tragf. Bäumen zw-			
Nr. 3 Flur 27 Parz. 54				halten 18 ar 24 qm			
				schen der Bommerheimer-			
Nr. 18	"	27	"	55	hohl u. dem Oberurselerpfad	"	18 " 24 "
Nr. 6	"	5	"	74	Wiese die obersten Rödern	"	49 " 08 "
Nr. 7	"	26	"	51	Acker die Schindlanteacker	"	6 " 72 "
Nr. 8	"	26	"	52	"	"	9 " 57 "
Nr. 9	"	30	"	98	Wiese die lange Wiese	"	7 " 42 "
				liegt links der Saalburgstr.			
Nr. 10	"	30	"	110	"	"	15 " 49 "
Nr. 11a	"	20	"	154	"	"	"
				20	Acker auf dem	"	14 " 82 "
Nr. 12a	"	20	"	155	"	"	"
				29	kleinen Schaber	"	12 " 39 "
Nr. 13a	"	20	"	156	"	"	"
				22	dieselbst	"	11 " 75 "
Nr. 14a	"	20	"	157	"	"	"
				23	dieselbst	"	10 " 81 "

Wiese im Hagensprung liegt neben der Thalerschen Besitzung direkt an der Straße

Abtl. 19 " 2167 Ferdinandsanlage. Baugelände " 14 " 47 "

Bad Homburg, den 17. Mai 1918.

Karl Knapp,

Auktionator u. Taxator.

NB. Die Bedingungen werden im Termin bekannt gegeben und sind sehr günstig. Das Baumstück Parz. 54 und 55 liegt nahe der Stadt an der Vachnweierschen Gärtnerei.

Zur **Befichtigung** sämtlicher am Freitag zur Versteigerung kommenden Grundstücke werden Kaufinteressenten am **3. Pfingstfeiertage abends 7 Uhr** eingeladen. Zusammenkunft am **Unterort**.

Zwangsversteigerung. Zwangsversteigerung.

Mittwoch, den 22. ds. Mts. vorm. 10 Uhr versteigere ich an Ort und Stelle 1 Partie geschnittenes Holz und 20 Sod Sand gegen gleichbare Zahlung öffentlich meistbietend. Sammelplatz hinter der goldnen Rose.

Bad Homburg v. d. H., den 21. 5. 1918.
Engelbrecht, Gerichtsvollzieher.

Donnerstag, den 23. Mai 1918 vorm. 10 Uhr versteigere ich in Oberursel

1 Musikinstrument, Flügel von Th. Steinweg Nachf. Braunschweig öffentl. meistbietend gegen Barzahlung.

Die Versteigerungsstelle wird von 9 1/2 Uhr ab dortselbst am Rathaus bekannt gegeben.
Wagner, Gerichtsvollz. in Bad Homburg.

Verloren

ein **Brillantring** mit vier-eckigen Steinen. Abzugeben gegen gute Belohnung Villa **Debus, Kaiser Friedrich-Promenade.**



Pferde-mehrgerei

Philipp Jamin
Oberursel,
Telefon 142

kauft Schlachtpferde zu den höchsten Preisen
Nachschlachtungen werden mit eigenem Fuhrwerk sofort abgeholt.

Bekanntmachung über Richtpreise für Obst.

(Aus dem „Reichsanzeiger“ Nr. 106 vom 6. Mai.)

Gemäß § 4 der Verordnung über Gemüse, Obst und Süßfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) habe ich folgende Richtpreise für die Abgabe von Obst durch die Erzeuger je Pfund (0,5 Kilogramm) frei Verladung festgelegt:

Erdbeeren 1. Wahl	70 Pf.
Erdbeeren 2. Wahl	40 „
Walderdbeeren und Monatserdbeeren	120 „
Johannisbeeren, weiße und rote	30 „
Johannisbeeren, schwarze	45 „
Stachelbeeren, reif und unreif	35 „
Himbeeren in kleinen Packungen	70 „
Preßhimbeeren	50 „
Heubereen (Heidelbeeren)	40 „
Preißelbeeren	50 „
Saure Äpfel 1. Wahl (große Äpfel)	45 „
Saure Äpfel 2. Wahl (auch Preißeläpfel)	25 „
Süße Äpfel 1. Wahl	35 „
Süße Äpfel (Preißeläpfel), 2. Wahl	25 „
Reineclauden (große grüne)	35 „
Nirabellen	45 „
Pflaumen 1. Wahl (großfrüchtige Pflaumen und Frühweissen), nicht Hausweissen	30 „
Pflaumen 2. Wahl (kleinfrüchtige Pflaumen)	15 „
Pflirsche und Aprikosen 1. Wahl	100 „
Pflirsche und Aprikosen 2. Wahl	50 „

Berlin, den 29. April 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.
D. Tilly

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Bad Homburg v. d. H., 18. 5. 18.

Polizeiverwaltung.

Zuverlässiges Mädchen

gegen guten Lohn gesucht bei
Freiherr von Grempp,
Thomasstr. 13.

Lehrling

mit guten Schulzeugnissen für unsere
Buchdruckerei gesucht
Kreisblatt-Verlag.

Bad Homburg v. d. H., den 16. Mai 1918.

Die Bekanntmachung vom 13. Mai 1916 (Kreisblatt Nr. 60) wonach das Mähen und Verfüttern von grünem Roggen und Weizen verboten ist, bringe ich hiermit in Erinnerung.

Die Polizeiverwaltungen ersuche ich um sofortige Veröffentlichung und strengste Ueberwachung. Die königlichen Gendarmen haben die Ueberwachung ebenfalls auszuüben.

Der königliche Landrat.
J. B.: v. Bräning.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Bad Homburg v. d. Höhe, den 18. Mai 1918.

Polizeiverwaltung.

Grasversteigerung.

Am **Mittwoch, den 22. Mai 1918, vormittags 10 Uhr** kommt der erste Schnitt Gras im hiesigen Schloßgarten zur öffentlichen meistbietenden Versteigerung.

Versammlung am grünen Bogen.

Bad Homburg v. d. H., den 17. Mai 1918.

Königliche Hofgartenverwaltung.

Rug- u. Brennholz-Verkauf.

Oberförsterei Hofheim.

Schutzbezirk Koffert.

Montag, den 27. Mai, vorm. 10 Uhr in Gypstein bei Plöcker
„Zur Rose“ aus den Distr. 44 b, 46 a Fischbacherkopf und Eulenaum:

Radelholz: Fichten, 18 Stämme = 2,30 fm,
454 Stangen I.—III. Kl.
1106 Stangen IV.—VI. Kl., auch Bohnenstangen,
37 rm Kuchnippel,
14 „ Knüppel, Anbruch.

Nachtragsbekanntmachung

Nr. D. 1/5. 18. R. R. A.

zu der Bekanntmachung Nr. D. 1/6. 17. R. R. A. vom 25. September 1917, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Korkholz, Korkabfällen und den daraus hergestellten Halb- und Fertigerzeugnissen.

Bom 18. Mai 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich Preussischen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmenvorschriften nach § 5*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und vom 17. Jan. 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 37) jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5**) der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

Artikel 1.

§ 5 der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Korkholz, Korkabfällen und den daraus hergestellten Halb- und Fertigerzeugnissen, erhält folgende Zusätze:

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1.
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteführt, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder auf andere Weise veräußert, oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbücher oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteile als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt, oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

3. die vorstehend unter 2 aufgeführten Gegenstände dürfen auch an die Beauftragten des Kriegsausschusses für Sammel- und Helferdienst sowie an diejenigen Firmen veräußert und geliefert werden, die zum Ankauf der Gegenstände von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zugelassen sind. Die Namen der zugelassenen Firmen werden im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht**).

Den zugelassenen Firmen ist es gestattet, Unteraufkäufer zu bestellen und Sammelstellen einzurichten. Die Unteraufkäufer und Sammelstellen sollen ihre Tätigkeit erst aufnehmen, nachdem ihnen ein Ausweis über die Berechtigung zu ihrer Tätigkeit von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zugestellt worden ist. Die Ausstellung dieser Ausweise ist von den zugelassenen Firmen bei der Kriegs-Rohstoff-Abteilung zu beantragen.

Artikel 2.

§ 6 der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und

**) Anmerkung. Bisher sind folgende Firmen zum Ankauf zugelassen worden:

- Alfeld a. d. Leine: Hermann Meyer,
Altenburg (S.-A.): Walter Hartung,
Altona: 1) D. Sörrensen jr., Korkfabrik
2) A. Luecke, Flottbeker Chaussee,
Berlin: 1) G. A. Berghauer, Berlin N 24, Oranienburgerstraße 12,
2) August Jeppel, Berlin C 2, An der Fischerbrücke 14,
3) A. F. Kind, Berlin SW, Junkerstraße 13,
4) Carl Michaelis u. Co., Berlin SW, Hollmannstraße 32,
5) R. Nachemstein, G. m. b. H., Berlin-Charlottenburg, Windscheidstraße 30,
6) Joh. Friedr. Aug. Risch, Berlin N, Oranienburger Straße 38,
7) Gotthard Streit, Berlin-Friedenau,
Bielefeld: H. Hemmelskamp,
Braunschweig: W. Brodhage,
Bremen: Joh. Franzen,
Breslau: 1) Frigola u. Co.,
2) Carl Rahmer,
3) A. Schaffer, Breslau-Kleintischau,
Bretten (Baden): 1) C. Adersmann,
2) A. A. Peter Nachfolg Gildardon,
Delmenhorst: Wilh. Knipper u. Co.,
Darmstadt: Thüringer Korkfabrik G. m. b. H.,
Dresden: Dresdner Korkindustrie Wilh. Kreuziger,
Düsseldorf: 1) Westdeutsche Korkindustrie Hugo Rods,
2) Franz Müller, Burghofstraße 8,

Bestandserhebung von Korkholz, Korkabfällen und den daraus hergestellten Halb- und Fertigerzeugnissen, erhält folgende Zusätze:

Trotz der Beschlagnahme ist die Verwendung und Verarbeitung der im § 1 genannten Gegenstände, die sich in unmittelbaren Besitz der Heeres- oder Marineverwaltung befinden, für die Zwecke der Heeres- oder Marineverwaltung gestattet.

Trotz der Beschlagnahme bleibt die weitere Verwendung der im § 1 bis 6 bezeichneten Gegenstände, die sich in Privathaushaltungen befinden, erlaubt.

Artikel 3.

§ 9 der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Korkholz, Korkabfällen und den daraus hergestellten Halb- und Fertigerzeugnissen, erhält folgende Zusätze:

Die im § 9 angegebenen Höchstmaße finden auf gebrauchte Korkstopfen, Korkspunde und Korkscheiben keine Anwendung.

- Frankfurt a. M.: 1) Joh. Mart. Willemer,
2) H. Balzer, Höhenstraße 16,
Frankenthal (Pfalz): Korkfabrik Bender u. Co.,
Grenzhausen (Rheinl.): J. W. Kemp,
Halle a. d. S.: Stubbach u. Schuchardt,
Hamburg: 1) Danner u. Klein,
2) Th. Kruse,
Hannover: Engelle u. Dröge,
Homburg (Bez. Cassel): Methe u. Co.
Kiel: Eugen Potenhauer u. Sohn,
Köln a. Rh.: Herm. Jos. Schmitz,
Königsberg (Pr.): Chr. Goldberg u. Sohn,
Löhne (Oldenburg): S. Bedmann jr. u. Co.
Lübeck: Gustav C. A. Bud,
Magdeburg: Ewald Edart,
Mainz: Montaner u. Co.,
Mannheim: H. A. Bender Söhne G. m. b. H.,
Mehingen (Württemberg): J. Sanner, Korkwarenfabrik,
München: 1) Th. Jürther, Korkfabrik,
2) Grashen u. Boujarnisele,
Nürtingen (Württemberg): C. A. Greiner u. Söhne,
Posen: Jacob Wollheim,
Raschau (Erzgebirg): 1) Ernst Groß,
2) Wm. Merkel,
Ratibor: A. Hodurel,
Schierstein a. Rh.: H. J. Kirchhöfer,
Schneeberg-Neustädtel: J. Schwerdtner,
Schwerin: J. Lammers u. Söhne,
Spandau: G. Laupert,
Stettin: 1) Fr. Düker,
2) Pommerische Korkindustrie Herm. Köhler,
Stuttgart: Albert Haufmann, Reinsburgstraße 158,
Worms: Ed. Ruppert,

Weinförke in einer Länge von mindestens 50 Millimeter müssen halbiert werden.

Satz 2 und Satz 3 des § 9 werden aufgehoben.

Artikel 4.

§ 10 der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Korkholz, Korkabfällen und den daraus hergestellten Halb- und Fertigerzeugnissen, erhält folgende Fassung:

Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) unterliegen einer wiederkehrenden Meldepflicht.

Ausgenommen von der Meldepflicht sind die im § 1 bezeichneten Gegenstände, soweit sie sich im Besitz von Selbstverbrauchern (Weinhändlern, Gastwirten, Apothekern usw.) oder im Besitz von Pri-

vatpersonen befinden und ihre Gesamtmenge nicht mehr als 10 Kilogramm beträgt.

Artikel 5.

§ 11 der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Korkholz, Korkabfällen und den daraus hergestellten Halb- und Fertigerzeugnissen, erhält folgende Fassung:

Die Meldungen über die vorhandenen Vorräte sind von den Meldepflichtigen alle vier Monate für die am 1. Tage des jeweiligen Meldemonats (Stichtag) vorhandenen Vorräte bis zum 15. Tage dieses Monats zu erstatten und an die Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft, Berlin W 50, Nürnberger Platz 1, postfrei mit der Aufschrift „Bestandserhebung von Korkholz“ zu senden.

Die Stichtage sind der 1. April, 1. August und 1. Dezember eines jeden Jahres.

Artikel 6.

§ 15 der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Korkholz, Korkabfällen und den daraus hergestellten Halb- und Fertigerzeugnissen, wird aufgehoben.

Artikel 7.

Diese Nachtragsbekanntmachung tritt mit ihrer Kündigung in Kraft.

Frankfurt a. M., 18. Mai 1918.

Der **Reks. Kommandierende General.**
Niedel, General der Infanterie.

Mainz, den 18. Mai 1918.

Der **Gouverneur der Festung Mainz.**
Bauch, Generalleutnant.

Nachtragsbekanntmachung

Nr. D. 2/5. 18. R. R. A.

zu der Bekanntmachung Nr. D. 26. 17. R. R. A. vom 25. September 1917, betreffend Höchstpreise für Korkabfälle und Korkerzeugnisse.

Vom 18. Mai 1918.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 —, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Aenderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603), vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) und vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253 mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach den in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 603) untersagt werden.

Artikel 1.

§ 2 der Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Korkabfälle und Korkerzeugnisse, erhält folgende Fassung:

Der Verkaufspreis darf höchstens betragen für:

- | | | | | |
|-----|----|---|------------|--------|
| I. | a) | Bierkorkholz | für 100 kg | 50 Mt. |
| | b) | Korkabfälle | " 100 " | 60 " |
| | c) | Korkschrot (nicht unter 1 mm Körnung) | " 100 " | 105 " |
| | d) | staubfreies Korkmehl (Korkfarbig) und Korkschleim*) | " 100 " | 60 " |
| | e) | Korkgrieß: | | |
| | | 1. unsortiert, wie er aus der Mühle fällt | " 100 " | 20 " |
| | | 2. sortiert (staubfrei) | " 100 " | 40 " |
| | f) | Korkstaub | " 100 " | 10 " |
| II. | | Neue Kork aus Naturkork: | | |
| | a) | 1. Sektorkork für Versand für 1000 Stk. | 450 " | |
| | | 2. Trinkkork | " 1000 " | 200 " |

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

- wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
- wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
- wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
- wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
- wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
- wer den nach § 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen Nr. 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nr. 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

*) Hierunter fällt nicht das von den Linoleumfabriken hergestellte, bei ihnen lagernde Linoleum-Korkmehl, für welches Höchstpreise nicht festgesetzt werden.

b) Weinförke:

- | | | |
|---|---------------|--------|
| 1. bei einer Länge bis zu 25 mm | " 1000 " | 80 " |
| 2. bei einer Länge von über 25 mm bis 35 mm | " 1000 " | 100 " |
| c) Bierkork | für 1000 Stk. | 55 Mt. |

d) flache Spunde:

- | | | |
|-------------------------------------|----------|------|
| 1. bis 50 mm Durchm. | " 1000 " | 45 " |
| 2. von über 50 mm bis 70 mm Durchm. | " 1000 " | 65 " |

e) Medizinkörke:

- | | | |
|----------------------------------|----------|------|
| 1. bis 17 mm Durchm. | " 1000 " | 25 " |
| 2. von über 17 bis 20 mm Durchm. | " 1000 " | 35 " |
| 3. von über 20 mm Durchm. | " 1000 " | 45 " |

f) Zählkörke

- | | |
|----------|-------|
| " 1000 " | 120 " |
|----------|-------|

g) große Spunde bis 60 mm

- | | |
|----------|-------|
| " 1000 " | 250 " |
|----------|-------|

h) kurze spitze Körke

- | | |
|----------|------|
| " 1000 " | 60 " |
|----------|------|

III. Neue Kork aus Korkkork:

a) Sektorkork:

- | | | |
|----------------------------|----------|-------|
| 1. mit Naturkorkplättchen | " 1000 " | 280 " |
| 2. ohne Naturkorkplättchen | " 1000 " | 180 " |

b) Weinförke

- | | |
|----------|------|
| " 1000 " | 65 " |
|----------|------|

c) Bierkork

- | | |
|----------|------|
| " 1000 " | 40 " |
|----------|------|

d) Medizinkörke:

- | | | |
|-------------------------------------|----------|------|
| 1. bis 17 mm Durchm. | " 1000 " | 22 " |
| 2. von über 17 mm bis 20 mm Durchm. | " 1000 " | 30 " |
| 3. von über 20 mm Durchm. | " 1000 " | 40 " |

e) Zählkörke

- | | |
|----------|-------|
| " 1000 " | 100 " |
|----------|-------|

f) große Spunde:

- | | | |
|-------------------------------------|----------|-------|
| 1. bis 50 mm Durchm. | " 1000 " | 175 " |
| 2. von über 50 mm bis 70 mm Durchm. | " 1000 " | 230 " |

g) Zählkörke

- | | |
|----------|------|
| " 1000 " | 90 " |
|----------|------|

h) Kronenkorkschleiben

- | | |
|----------|-----|
| " 1000 " | 7 " |
|----------|-----|

IV. Gebrauchte Kork (Witkork):

A. Aus Naturkork:

- | | | |
|--|--------------|----------|
| a) Sektorkork, zur Wiederverwendung geeignet, frei von Bruch | für das Stk. | 0,20 Mt. |
|--|--------------|----------|

b) Weinförke, zur Wiederverwendung geeignet, frei von Bruch:

- | | | |
|-----------------------------------|-----|--------|
| 1. bei einer Länge bis zu 35 mm | " " | 0,03 " |
| 2. bei einer Länge von über 35 mm | " " | 0,04 " |

c) Bierkork, zur Wiederverwendung geeignet, frei von Bruch:

- | | | |
|-----|-----|--------|
| " " | " " | 0,02 " |
|-----|-----|--------|

d) Zählkörke, zur Wiederverwendung geeignet, frei von Bruch:

- | | | |
|-----|-----|--------|
| " " | " " | 0,05 " |
|-----|-----|--------|

e) alle anderen Kork, zur Wiederverwendung geeignet, frei von Bruch:

- | | |
|-----|-----------|
| " " | kg 1,00 " |
|-----|-----------|

f) Bruchkörke, nur als Abfall verwertbar:

- | | | |
|-----|-----|--------|
| " " | " " | 0,40 " |
|-----|-----|--------|

B. Aus Korkkork:

a) Sektorkork, zur Wiederverwendung geeignet, frei von Bruch:

- | | |
|--|------------|
| 1. mit Naturkorkplättchen für das Stk. | 0,10 " |
| 2. ohne Naturkorkplättchen | " " 0,07 " |

b) Weinförke, zur Wiederverwendung geeignet, frei von Bruch:

- | | |
|-----|------------|
| " " | " " 0,01 " |
|-----|------------|

c) alle übrigen Kork, zur Wiederverwendung geeignet:

- | | |
|-----|-----------|
| " " | kg 0,80 " |
|-----|-----------|

d) Bruchkörke:

- | | |
|-----|------------|
| " " | " " 0,30 " |
|-----|------------|

V. Aufgearbeitete, zur Wiederverwendung fertige Witkork:

a) Sektorkork:

- | | | |
|--------------|---------------|-------|
| 1. Naturkork | für 1000 Stk. | 350 " |
|--------------|---------------|-------|

2. Korkkork:

- | | | |
|----------------------------|----------|-------|
| aa) mit Naturkorkplättchen | " 1000 " | 200 " |
|----------------------------|----------|-------|

bb) ohne Naturkorkplättchen

- | | |
|----------|-------|
| " 1000 " | 120 " |
|----------|-------|

b) Weinförke:

1. Naturkork:

- | | | |
|----------------------------------|----------|------|
| aa) bei einer Länge bis zu 35 mm | " 1000 " | 60 " |
|----------------------------------|----------|------|

bb) bei einer Länge von über 35 mm

- | | |
|----------|------|
| " 1000 " | 70 " |
|----------|------|

2. Korkkork:

- | | |
|----------|------|
| " 1000 " | 30 " |
|----------|------|

- | | | |
|-----------------------------|----------|------|
| c) Bierkork (aus Naturkork) | " 1000 " | 20 " |
|-----------------------------|----------|------|

- | | | |
|--------------|----------|------|
| d) Zählkörke | " 1000 " | 80 " |
|--------------|----------|------|

Der Höchstpreis versteht sich für die unter 1 bezeichneten Gegenstände für trockene, reine und gute Ware, für die unter 2 und 3 bezeichneten Gegenstände für die beste Qualität und, soweit vorstehend Längen oder Durchschnittsmasse gegeben sind, für das jeweilig ausgeführte Höchstmaß, die unter 4 A a bis c und 4 B a bis c bezeichneten Gegenstände für bruchfreie, zu dem bezeichneten Zweck verwendbare Ware. Für Waren geringerer Güte mit geringeren Massen als das Höchstmaß muß der entsprechend der geringeren Güte oder dem geringeren Rohmaterialverbrauch niedriger sein zur Vermeidung durch die Bekanntmachung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 467) in Verbindung mit der Bekanntmachung, betreffend Ergänzung dieser Bekanntmachung, vom 22. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 514), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 603) und 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) angeordneten Strafen.

Bei Verkauf der im § 2 unter 2 bis 3 bezeichneten Gegenstände durch Händler, welche nicht gleichzeitig Erzeuger der verkauften Mengen sind, ist ein Zuschlag von 10 % wenn der Einkaufspreis über 100 Mark beträgt, von 5 % bei einem Einkaufspreis von über 50 bis 100 Mark, von 20 v. H. bei einem solchen von unter 50 Mark zu dem Einkaufspreis gestattet.

Die Höchstpreise gelten für jede Veräußerung oder Leistung der vorbezeichneten Gegenstände.

Artikel 2.

Diese Nachtragsbekanntmachung tritt mit ihrer Kündigung in Kraft.

Frankfurt a. M., den 18. Mai 1918.

Der **Reks. Kommandierende General.**
Niedel, General der Infanterie.

Mainz, den 18. Mai 1918.

Der **Gouverneur der Festung Mainz.**
Bauch, Generalleutnant.